

**FÖRDERVEREIN  
DER  
Freiwilligen Feuerwehr Hohnstorf(Elbe) e.V.**

**SATZUNGSÄNDERUNG**

**§ 1  
Name und Sitz**

- 1.**  
Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hohnstorf (Elbe)“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- 2.**  
Der Verein hat seinen Sitz in Hohnstorf (Elbe) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Förderung des Feuer- sowie Brandschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch

1. die Förderung der Belange des Feuerschutzes in der Gemeinde Hohnstorf (Elbe), sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehr Hohnstorf und ihrer Angehörigen in diesem Gebiet,
2. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens, sowie der kameradschaftlichen Verbindung unter den Feuerwehrmännern und – frauen, insbesondere durch Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, einschließlich der Wahrung enger kameradschaftlicher Verbindung zu den Mitgliedern der Altersabteilung, sowie die kameradschaftliche Förderung der Jugendfeuerwehr und - soweit vorhanden – des Feuerwehrmusikwesens,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen sowie
4. die Förderung der Jugendfeuerwehr nach den „Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren“.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1.  
Ordentliche Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hohnstorf (Elbe) sind die Angehörigen der „Freiwilligen Feuerwehr Hohnstorf (Elbe)“ einschließlich deren Altersabteilung und deren Ehrenmitglieder.

2.  
Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen als fördernde oder Ehrenmitglieder sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes als fördernde Mitglieder.

## **§ 4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1.  
Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hohnstorf (Elbe) kann jeder werden, der sich den Belangen des Feuerschutzes und den Zielen des Vereins in der Gemeinde Hohnstorf (Elbe) verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

2.  
Sie endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

**3.**

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verein unwürdig erweist. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am 2. Werktag der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Vereinsversammlung schriftlich beantragen und hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Vereinsversammlung, die endgültig ist und lediglich der einfachen Mehrheit bedarf, ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5**

### **Beitragserhebung**

**1.**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Pflicht, einen Beitrag zu entrichten, kann auf fördernde Mitglieder beschränkt werden.

**2.**

Über die Beitragsordnung entscheidet die Vereinsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Vereinsversammlung**

**1.**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

**2.**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

**3.**

Das Protokoll über den Ablauf der Vereinsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

**4.**

Die Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuladen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann auch der Vorstand eine außerordentliche Vereinsversammlung einberufen. Der Vorsitzende muss eine weitere Vereinsversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.

**5.**

Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind. Insbesondere entscheidet die Vereinsversammlung über

1. Die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereins, sowie
8. die Ehrenmitgliedschaft und den Antrag eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 3, Sätze 5 und 6.

**6.**

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils in die Tagesordnung der Vereinsversammlung den Tagesordnungspunkt: „Anträge aus der Mitgliedschaft und Beschlussfassung über die Anträge“ aufzunehmen.

## **§ 8 Vorstand**

**1.**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart und Kassenwart
4. zwei Beisitzern

**2.**  
Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wählbar zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Schrift- und Kassenwart sind nur die ordentlichen Mitglieder. Wählbar als Beisitzer sind alle Vereinsmitglieder.

Erste Amtszeit ist eine Rumpfgeschäftszeit und endet mit Ablauf der Hälfte der Amtszeit des derzeitigen Ortsbrandmeisters. Sollte bei einem der Ortsbrandmeister die Amtszeit nicht drei Jahre betragen, soll der Vorstand jeweils mit dem Ende der Amtszeit des Ortsbrandmeisters zurücktreten, eine Neuwahl soll sodann stattfinden.

**3.**  
Als Vorsitzender sollte der amtierende Ortsbrandmeister gewählt werden.

## **§ 9 Einberufung von Vorstandssitzungen**

**1.**  
Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle 6 Monate oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

**2.**  
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
2. Vorbereitung und Durchführung von allen dem Zweck des Vereins gem. § 2 dienenden Veranstaltungen einschließlich der Beschlussfassung über die entsprechende Mittelvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
3. Vorbereitung der Vereinsversammlungen,
4. Aufstellung des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes.

**3.**  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zu den Vorstandsmitgliedern i. S. der Regelungen des § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schrift- und Kassenwart.

Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schrift- und Kassenwart sind jeweils nur vertretungsberechtigt bei gemeinsamen Handeln mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Mittelverwendung**

**1.**  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.**  
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

**3.**  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Mittelverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen der Gemeinde Hohnstorf (Elbe) mit der Bestimmung übereignet, die Mittel zusätzlich zur Unterstützung von dem freiwilligen Feuerlöschwesen dienenden Aufgaben zuzuführen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

**1.**  
Diese Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. August 2002 beraten und genehmigt.

**2.**  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Vereinsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entschieden haben.

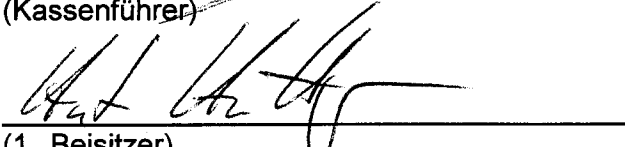
Hohnstorf(Elbe), den 18. Juni 2003

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(stellvertretender Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

  
\_\_\_\_\_  
(Kassenführer)

  
\_\_\_\_\_  
(1. Beisitzer)

  
\_\_\_\_\_  
(2. Beisitzer)